

## **Bericht des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung (AGM) für die 13. Tagung der Elften Kirchensynode im November 2015**

Da die Legislatur der Elften Kirchensynode endet, nimmt dieser Bericht auch Bezug auf die vergangenen sechs Jahre und nicht allein auf die letzten Monate.

### **Resümee der Ausschussarbeit**

Der AGM wurde während der Legislatur mit zahlreichen Aufträgen durch die Kirchensynode und den Kirchensynodalvorstand beauftragt: Pfarrstellen in der Zukunft, Zuweisungssystem, Impulspost, KV-Wahlen, Synodenthema „Gemeindeentwicklung“.

Er hat bis heute 47-mal getagt. Die Arbeit war nur zu bewältigen, weil sich die Mitglieder des kleinen Ausschusses (nur neun Mitglieder) sehr engagiert haben und auch gezielt Beschlüsse von Einzelnen oder in Untergruppen vorbereitet wurden. Dabei wurde die hohe Relevanz der Querschnittsthemen Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung immer wieder deutlich.

### **Empfehlungen für die 13. Tagung der 11. Kirchensynode:**

Der AGM begrüßt die **Verschiebung der Einführung der Doppik** und betont, dass vor der tatsächlichen Einführung gemäß dem Antrag 30/15 der Bergstraße eine reibungslose Umstellung garantiert sein muss, die auf die fachlichen und zeitlichen Ressourcen in den Gemeinden Rücksicht nimmt. Gleichzeitig muss die volle Souveränität der Gemeinden über ihre eigenen Finanzen gewährleistet bleiben.

**Kirchengesetz zur Neuordnung des Einstellungsverfahrens in den Pfarrdienst** wurde beraten und zu den Anträgen Stellung bezogen.

Der Ausschuss hat einen Bericht über die **Kirchenvorstandswahlen 2015** der Synode vorgelegt.

**Kirchengesetz zur Ergänzung der Kirchlichen Haushaltsordnung.** Kritisch ist aus Sicht des Ausschusses weiterhin die Inanspruchnahme von Träger-Kirchengemeinden, deren Eigenmittel gemäß Zuweisungssystem weder dafür vorgesehen sind noch dies als möglich erscheinen lassen. Die gesamtkirchlich unterschiedliche Handhabung der Stationen in der Auffanggesellschaft und der weiteren Stationen ist offensichtlich. Aus der Vorlage geht nicht hervor, wann das Einschreiten der Kirchenleitung relevant wird: Inwieweit gilt dies nicht nur bei betriebswirtschaftlichen Schwierigkeiten, sondern eben auch, wenn die Pflichtrücklage in Höhe von 20% nicht aus dem Ertrag erwirtschaftet werden kann. Der Text ist hier nicht klar genug. Grundsätzlich erkennt der Ausschuss die Notwendigkeit einer Regelung und den Aufbau einer Risikopflichtrücklage an.

Vorschläge aus dem Ausschuss: Vorsehung einer Übergangsregelung mit ca. fünfjähriger Übergangsfrist, in der diese 20%-Rücklage aufgebaut werden muss. Die ca. 1/3 Stationen, die möglicherweise Schwierigkeiten haben, kurzfristig die Rücklage zu bilden, sollen aus dem Ertrag so viel wie möglich für diese Rücklage abführen, im Weiteren gibt es aber auch hier die Möglichkeit einer Unterstützung eines gesamtkirchlichen Fonds zum einmaligen Aufbau dieser 20%-Rücklage, wenn ansonsten die betriebswirtschaftliche Wirtschaftlichkeit gegeben ist.

**Antrag des Dekanats Wetterau zur Unterstützung der Konfirmandenarbeit DS 24/15.** Der AGM stimmt mehrheitlich dem Vorschlag der Kirchenleitung zu. Wir bitten um eine umfassende Kommunikation der finanziellen Unterstützungsmöglichkeiten für Konfirmandenarbeits-Kooperationsprojekte.

**Antrag des Dekanats Wetterau zur ehrenamtlichen Verkündigung.** Der AGM stimmt dem Vorschlag der Kirchenleitung zu.

**Ausblick:**

Trotz zahlreicher guter Ansätze in der EKHN bleibt das Thema Gemeindeentwicklung in den kommenden Jahren von höchster Dringlichkeit, denn an vielen Orten werden Krisensymptome sichtbar. Es wird darum gehen, aus verschiedenen positiven Ansätzen ein schlüssiges Konzept zu entwickeln. Die Überlebensfähigkeit von Gemeinden wird davon abhängen, ob es gelingt, die Ausstattung zu verbessern, Verwaltungsaufgaben im Gemeindebüro zu konzentrieren, Ziele der Gemeindegemeinschaft festzulegen und die Aufgaben klarer zu definieren. Eine Prioritätensetzung im Bereich Verkündigung und Seelsorge ist notwendig.

Im Weiteren muss die Kooperation zwischen Haupt- und Ehrenamt, unter den verschiedenen kirchlichen Professionen, zwischen Gemeindepfarrdienst und Funktionspfarrstellen sowie zwischen den Gemeinden gestärkt und gefördert werden. Angesichts der anstehenden Pensionswelle muss die professionelle Versorgung der Gemeinden in der inzwischen näheren Zukunft weiter intensiv im Blick sein; auch über Landeskirchengrenzen hinweg und im Verbund mit theologischen Fakultäten und Ausbildungsstätten.

Das Thema Mitgliederorientierung hat durch die hohen Austrittszahlen und die Mitgliederstudie der EKD an Brisanz zugenommen. Tatsache ist: wir erreichen die Mitglieder am Rand unserer Gemeinden, die potenziell darüber nachdenken die Kirche zu verlassen, nicht. Der Generationenabbruch wird immer stärker. Neue Modelle der Mitgliederorientierung müssen erprobt werden. Die EKHN muss sich aber auch verstärkt Nicht-Kirchenmitgliedern zuwenden, die sich für religiöse Fragen interessieren. Wir brauchen eine Klärung des kirchlichen Selbstverständnisses in einer weitgehend säkularen Gesellschaft im 21. Jahrhundert und daraus folgende gesamtkirchliche Strategien durch Kirchenleitung und Kirchensynode.

Tobias Utter, Ausschussvorsitzender

Dr. Klaus Neumeier, stellv. Ausschussvorsitzender

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung  
der 11. Kirchensynode

Rückblick Kirchenvorstandswahlen in der EKHN 2015

Bereits im Vorfeld der Kirchenvorstandswahlen gab es zahlreiche kritische Anmerkungen zum Verfahren. Mit der Aufstellung der Listen taten sich zahlreiche Gemeinden schwer und sahen sich gezwungen den Kirchenvorstand zu verkleinern. Nach den Wahlen wurde die demokratische Legitimation der Vorstände kritisch hinterfragt. Daher hat der Kirchensynodalvorstand den Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Mitgliederorientierung federführend beauftragt, einen Rückblick auf die Kirchenvorstandswahlen zu verfassen. Beteiligt waren der Theologische Ausschuss, der Rechtsausschuss und der Verwaltungsausschuss.

Aus **formaler Sicht** kann die Wahl als erfolgreich bezeichnet werden. Es konnte nur in 12 Gemeinden nicht gewählt werden, fast 10.000 Kirchenvorstandsmitglieder wurden gewählt. Ca. 40% der Gewählten wurden erstmals gewählt. An der Wahl haben sich etwas über 270.000 Personen beteiligt, 18,5% der Wahlberechtigten. Die Abnahme war aus Sicht der Kirchenleitung zu erwarten, „da die Relevanz der Kirchen in der Gesellschaft nach den Erkenntnissen der 5. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung in den letzten fünf Jahren weiter abgenommen hat“. Die Briefwahl hat mit 38% zugenommen; etwa 120 Gemeinden haben eine reine Briefwahl durchgeführt und erzielten damit 30-35% Wahlbeteiligung. Die 18,5% Wahlbeteiligung wären ohne diese Gemeinden noch einmal deutlich niedriger (ca. 2%). In 15% der Gemeinden wurden Jugenddelegierte gewählt (168 Kirchengemeinden). Es sind 58% der Gewählten weiblich.

Die Öffentlichkeitsarbeit und Materialbereitstellung zur Wahl waren sehr gut, auch wenn sich kleinere Fehler eingeschlichen hatten. Die Resonanz auf die Impulspost (Karte des Glaubens) war sehr gering; die Verbindung von Impulspost und Wahlbenachrichtigung war missverständlich. In den regionalen Medien war die Resonanz gut, darüber hinaus nahezu nicht vorhanden.

Der Aufwand gerade für die kleinen Kirchengemeinden ist enorm hoch, insbesondere für die Mitarbeitenden in den Gemeindebüros.

Aus **inhaltlicher Sicht** werden darüber hinaus verschiedene problematische Bereiche erkennbar:

- Die Kandidatensuche war vielerorts sehr schwierig und wurde teilweise als intransparent kritisiert.
- Durch die geringe Zahl der Kandidaten wurde in manchen Gemeinden das Nicht-Gewählt-Sein als ein besonderer Makel empfunden. Es fände keine Wahl, sondern eher eine Abwahl von 2-3 Kandidaten statt. Es gibt Rückmeldungen, dass deshalb mögliche Kandidatinnen und Kandidaten sich nicht zur Wahl gestellt haben.
- Die Praxis der Nachberufung von Nichtgewählten kann als Missachtung des Wählerwillens gedeutet werden.
- **Die nochmals geringere Wahlbeteiligung ist ein Alarmzeichen.**
- Durch all dies erscheint die demokratische Legitimation des Kirchenvorstands zunehmend fragwürdig.
- Eine Auswahl verschiedener Gemeindegestaltungskonzepte ist in aller Regel nicht gegeben. Es werden Personen und keine Inhalte gewählt. Dies motiviert nicht zur Teilnahme an der Wahl.

**Der Ausschuss regt daher an, dass zeitnah in einem breit angelegten Prozess in Kirchenleitung und Kirchensynode sowie in Gemeinden und Dekanaten die Kirchenvorstandswahlen umfassend beachtet werden und alternative Modelle ausgearbeitet und angeboten werden. Die 12. Kirchensynode sollte eine Diskussion über die nächsten Kirchenvorstandswahlen im Jahre 2021 frühzeitig beginnen. Denn sollte man sich zu grundlegenden Änderungen entschließen, ist ein längerer Vorlauf notwendig.**

Einige Anregungen für die künftige Diskussion:

- Geordnete basisdemokratische Vorstandsbesetzungen sind auch mit ganz anderen Verfahren denkbar. Klar muss sein, dass die Legitimierung der Vorstände von der Basis kommen muss. Alternativ zu Wahlen könnten auch Gemeindeversammlungen Kirchenvorstände berufen. Hier sollten die Erfahrungen anderer Kirchen (z.B. Lutherische Kirche in Dänemark) reflektiert werden.
- Relevanz der geistlichen Leitung der Kirchenvorstände vs. Kirchenvorstände als „Mädchen für alles“ – hier muss eine gezielte konzeptionelle Gemeindeentwicklung gestärkt werden.
- Die gesellschaftliche Relevanz von Kirche wird aller Voraussicht nach weiter abnehmen, so dass auch zukünftig die Not, geeignete Kandidat/inn/en zu finden, gegeben sein wird. Daher stellt sich erneut die Frage, ob generell davon Abstand genommen werden sollte, mehr Kandidaten aufzustellen als am Ende im Kirchenvorstand gebraucht werden.
- Reflektiert werden sollte auch die Dauer der Wahlperiode, ggf. ob alle drei Jahre die Hälfte der Kirchenvorstände neu gewählt werden könnte.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich auch am Wahltag den Gemeindemitgliedern vorstellen. Trennung von Vorstellung und Wahlakt wird als zusätzliche Belastung empfunden.
- Die Reihenfolge der Kandidatinnen und Kandidaten auf dem Stimmzettel wäre auch per Losentscheid möglich.
- Zu klären ist auch die Frage: Welche Folgen hat es, wenn sich Kirchenvorstände nach Beginn ihrer Amtszeit, aber vor ihrer Einführung treffen? Können sie schon verbindliche Beschlüsse treffen? Der RA empfiehlt eine Übergangslösung für den KV in Anlehnung an die Regelung für die Kirchensynode in Art. 36 Abs. 2 Satz 1 KO bei der Beratung einer neuen KGO / KGWO zu berücksichtigen.
- Verbindliche Regelungen über die Bekanntgabe des Ergebnisses, besonders in Bezug auf das Stimmenverhältnis.
- Der Theologische Ausschuss schlägt vor, als weiteres Wahlverfahren die modifizierte Einheitswahl zuzulassen.
- Briefwahlunterlagen sollten vor Ende des Wahlvorgangs geöffnet und geprüft werden dürfen, um die Dauer des Wahlvorgangs zu verkürzen. Das setzt voraus: Briefwähler können nicht am Wahltag ihre Wahl nochmals persönlich revidieren.
- Die Wahllokale sollen – bei allgemeiner Briefwahl – nicht sechs Stunden geöffnet sein müssen; zwei bis drei Stunden erscheinen völlig ausreichend.